

SATZUNG

zur Anpassung der Satzungen des Zweckverbandes an den Euro Euro-Anpassungs-Satzung

vom 29.03.2001

Aufgrund der §§ 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 29.03.2001 folgende Satzung zur Anpassung der Satzungen des Zweckverbandes an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über den Zweckverband Industriepark „A 81“

Die Satzung über den Zweckverband Industriepark „A 81“ in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.11.1999, veröffentlicht in den Fränkischen Nachrichten am 16.12.1999, im Amtsblatt der Gemeinde Werbach am 18.12.1999, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Großrinderfeld am 10.12.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Vorstandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:

- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Betrag bis zu 15.000 €
- b) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu sechs Monaten in einem Höchstbetrag von 10.000 € sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zu 1.500 € im Einzelfall;
- c) Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- d) Erwerb und Tausch von Grundstücken, die der Erfüllung des Verbandszwecks direkt oder indirekt dienen, bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall. Die Verbandsversammlung wird von jedem erfolgten Erwerb oder Tausch unverzüglich benachrichtigt;
- e) Dingliche Belastung bebaubarer Grundstücke bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall;
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall.“

2. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgesetzt.

Sie ist zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung gestellt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GKZ).“

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 12.06.1995, veröffentlicht in den Fränkischen Nachrichten am 22.06.1995, wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75 €“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Geschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50 €“

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung von 10 € je Sitzung.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Wahrnehmung sonstiger Sitzungs- und Besprechungstermine und anderer Dienstverrichtungen im Auftrag des Verbandes eine Entschädigung nach nachstehenden Bestimmungen:

1. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung werden 20 € gewährt.
2. Bei auswärtiger Unterbringung wird daneben ein Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe B gewährt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Vermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schrift-

lich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Zweckverbandes Industriepark „A 81“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 29.03.2001

Vockel
Verbandsvorsitzender